

Veröffentlicht im „Thüringer Jäger 9-2020“

Das hier folgend abgedruckte Merkblatt der ThüringenForst AÖR wird, basierend auf den diesbezüglich wirklich besonderen Bedingungen, auch durch den Landesjagdverband Thüringen e.V. zur Anwendung und Beachtung bei allen Gesellschaftsjagden im privaten Sektor empfohlen!

Merkblatt

„Besondere Hygienemaßnahmen bei Gesellschaftsjagden der ThüringenForst – AÖR unter Berücksichtigung der Corona-Epidemie“

Dieses Merkblatt mit Maßnahmen zur Gewährleistung des Infektionsschutzes zur Eindämmung der Corona-Epidemie gilt für alle Gesellschaftsjagden, wie Gruppenansitze, Gruppenjagden und Bewegungsjagden der Landesforstanstalt „ThüringenForst - AÖR“ im Jagdjahr 2020/2021. Zur Gewährleistung des Infektionsschutzes haben Jagdtraditionen hinter den allgemeinen Hygienemaßnahmen zurückzutreten. Der Jagdleiter hat die Maßnahmen auf die aktuellen Entwicklungen und Regelungen anzupassen.

Grundsätzliches

Die maximale Teilnehmerzahl an einer Gesellschaftsjagd beträgt 75 Jagdteilnehmer, inklusive Jäger, Hundeführer, Nachsuchenführer, Treiber, Ansteller und weiteren Hilfspersonen. Ist eine Gesellschaftsjagd mit mehr als 75 Personen erforderlich, so ist die Jagdgesellschaft zu teilen. Begrüßung und Jagdabschluss dieser parallelen Jagdgesellschaften sind räumlich getrennt voneinander durchzuführen. Der Jagdleiter soll die Aufgaben der Begrüßung und Belehrung einer zweiten Jagdgesellschaft an einen zur Jagd dienstverpflichtete Mitarbeiter des entsprechenden Forstamtes der Landesforstanstalt übertragen.

Ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Jagdteilnehmern soll immer gewährleistet sein. Personen mit Fieber und anderen Erkältungssymptomen ist die Teilnahme an der Jagd zu versagen. Ein Mund-Nasen-Schutz soll freiwillig bei Begrüßung und Jagdabschluss getragen werden. Sofern Teile der Begrüßung oder des Jagdabschlusses in geschlossenen Räumen stattfinden, ist der Mund-Nasen-Schutz verbindlich zu tragen. Als Mund-Nasen-Schutz gilt eine entsprechend spezielle Mund-Nasen-Maske sowie ein Schal oder ein Tuch. Finden Teile der Begrüßung oder des Jagdabschlusses in geschlossenen Räumen statt, so ist die maximale Teilnehmerzahl der Gesellschaftsjagd auf 30 Teilnehmer begrenzt. Fahrgemeinschaften zur Anfahrt zur Gesellschaftsjagd sollen sich unter Beachtung der erforderlichen Hygieneregeln auf das unbedingt notwendige Maß beschränken.

Einladung zur Gesellschaftsjagd

Bei Einladungen zu Gesellschaftsjagden ist auf die besonderen Hygienemaßnahmen hinzuweisen. Bei Rückantwort bzw. Bestätigung der Jagdteilnahme ist ein Vermerk vorzusehen, dass der Jagdteilnehmer sich mit den besonderen Hygienemaßnahmen einverstanden erklärt.

Begrüßung, Belehrung, Jagdscheinkontrolle

Auf den Handschlag zur Begrüßung ist zu verzichten. Die Jagdscheinkontrolle und der Eintrag in die Belehrungs- und Teilnehmerliste sollen möglichst im Freien stattfinden. Die Beauftragten zur Kontrolle der Jagdscheine, zum Führen der Belehrungs- und Teilnehmerliste und Kassierung des Schützengeldes haben einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Findet die Jagdscheinkontrolle innerhalb von Räumen, Schutzhütten, Waldarbeiterschutzwagen o. ä. statt, so haben alle eintretenden

Personen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Belehrungs- und Teilnehmerliste ist korrekt zu führen, sie dient gegebenenfalls zur Rückverfolgung von Infektionsketten.

Desinfektionsmaterial ist bereitzustellen. Nach jeder Unterschrift ist das entsprechende Schreibmaterial zu desinfizieren. Die Beauftragten zur Kontrolle der Jagdscheine, zum Führen der Belehrungs- und Teilnehmerliste und Kassierung des Schützengeldes haben darüber hinaus Einmalhandschuhe zu tragen.

Anstellen

Bei der Ausfahrt zur Jagd soll eine mögliche Fahrgemeinschaft aus maximal zwei Personen bestehen. Bei Dienst-PKW gilt die maximale Personenzahl einer Fahrgemeinschaft nach dem Infektionsschutzkonzept des Forstamtes. Bei Fahrgemeinschaften ist Mund-Nasen-Schutz zu tragen sowie die Fenster des PKW sind während der Fahrt zu öffnen. Fahrgemeinschaften zur An- und Abfahrt der Jagd sind bei der Zusammenstellung der Anstellergruppen zu berücksichtigen. Die Einweisung in den Stand durch den Ansteller hat zwingend zu erfolgen.

Jagdausübung

Bei der direkten Jagdausübung gibt es keine besonderen Hygienemaßnahmen zu beachten.

Aufbrechen, Bergen des Wildes, Nachsuchen

Sollte beim Aufbrechen und Bergen des Wildes mehr als eine Person an einem Stück Wild tätig werden, so kann in der Regel der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden. Es ist in diesem Fall ein Mund-Nasen-Schutz von den beteiligten Personen zu tragen.

Streckelegen, Abschluss der Jagd

Das Streckelegen soll zugunsten der Wildbrethygiene und dem Vermeiden des mehrmaligen Manipulierens des Wildes entfallen. Eine symbolische Strecke von je einem Stück jeder Wildart ist möglich. Der Zeitraum zwischen Ende der Jagdausübung und dem Streckelegen soll so kurz wie möglich sein, eine Zeitspanne von mehr als zwei Stunden ist zu vermeiden. Die Gewährleistung einer Verpflegungsmöglichkeit ist möglich. Die entsprechenden Hygienevorgaben des Gastronomie-gewerbes sind einzuhalten. Die Einnahme der Verpflegung soll im Freien erfolgen.

Jagdteilnehmer, die die Wildursprungsscheine ausfüllen, das Wild wiegen, Wild von der Strecke verkaufen, haben sofern sie sich in geschlossenen Räumen, Schutzhütten, Waldarbeiterschutzwagen o.ä. befinden, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Das „Verblasen der Strecke“ mit Jagdhornbläsern kann erfolgen. Es muss dabei sichergestellt sein, dass der Standplatz der Bläser so gewählt ist, dass die Aerosole der Bläser vom Wind nicht zu den weiteren Jagdteilnehmern geweht werden.

Die Übergabe von Erlegerbrüchen ist möglich. Auf den Handschlag des Jagdleiters ist zu verzichten. Ein Schüsseltreiben nach Abschluss der Jagd in einer Räumlichkeit soll durch das Forstamt nicht organisiert und angeboten werden.